



Kooperationsvereinbarung
zwischen
dem Beratungs- und Förderzentrum Schillerschule
und der Friedrich-Ebert-Schule in Pfungstadt

*Verbindliche Grundlage bildet die Dienstvereinbarung „Regelungen des Einsatzes von Förderschullehrkräften in der Inklusiven Beschulung (IB) und dem Gemeinsamen Unterricht (GU) vom 19.12.2012.

Präambel

Die inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule (§51 des *Schulgesetzes*) wird im inklusiven Unterricht verwirklicht, der sich an der gemeinsamen Erziehung und dem gemeinsamen Lernen aller Schülerinnen und Schüler orientiert. Bei der Gestaltung des inklusiven Unterrichts ist darauf zu achten, dass er den Begabungen und den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule in gleicher Weise gerecht wird und ihre aktive Teilhabe fördert. Es ist darauf zu achten, möglichen Diskriminierungen aktiv zu begegnen. (§ 12 VOSB)

I. Fördermaßnahmen in der Verantwortung der Friedrich-Ebert-Schule (Stufe 1)

Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Individualisierende und binnendifferenzierende Arbeitsformen im Unterricht unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lerngeschwindigkeiten,

- umfassende Beratung der Eltern sowie der Schülerin oder des Schülers durch Lehrerinnen und Lehrer der Schule,
- Einrichtung von Stütz- und Fördermaßnahmen durch Lehrerinnen und Lehrer der Friedrich-Ebert-Schule,
- Zusammenarbeit mit Beratungsdiensten wie den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie den Beraterinnen und Beratern an den Staatlichen Schulämtern,
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Fördereinrichtungen wie den vorschulischen Einrichtungen, zum Beispiel den Frühförderstellen, der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Trägern der Sozialhilfe,
- Gewährung eines Nachteilsausgleiches (siehe auch *Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) § 2 ff. vom 15.05.2012*) (ggfs. nach Beratung durch das BFZ).

➔ **Alle genannten Maßnahmen münden in einem Förderplan 1.**

Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, beantragt die Klassenlehrkraft der allgemeinen Schule die Beratung für **alle** Förderschwerpunkte mit dem Formular „Antrag auf Unterstützung durch das rBFZ“ an die zuständige Förderschullehrkraft des rBFZ Schillerschule. Das Einverständnis der Eltern ist einzuholen.

II. Vorbeugende Maßnahmen unter Einbindung von sonderpädagogischen Beratungs- und Förderangeboten des rBFZ Schillerschule an der Friedrich-Ebert-Schule (Stufe 2)

Die FES wird durch das regionale BFZ Schillerschule in der Förderung von Schülerinnen und Schülern im Bereich Lernen, im Förderschwerpunkt *emotional-soziale Entwicklung* und im Förderschwerpunkt *Sprache* unterstützt.

Für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören, sowie geistige Entwicklung ist das BFZ Schillerschule erster Ansprechpartner und leitet ggfs. Anfragen weiter an die überregionalen BFZ.

Sonderpädagogische Beratungsangebote sind insbesondere (VM):

- Beratung und Begleitung bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs,
- Beratung von Lehrerinnen und Lehrern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern zur Bestimmung des Entwicklungsstands, der Lernausgangslage und der Gestaltung von Lernarrangements im Hinblick auf die Nutzung innerschulischer und außerschulischer Angebote,
- Durchführung diagnostischer Verfahren bzw. Beratung von Lehrerinnen und Lehrern bzw. Eltern über außerschulische Möglichkeiten zur Einholung von Diagnosen,

- Beratung aufgrund von Lernstandsanalysen
- Beratung aufgrund einer Kind-Umfeld-Analyse,
- Beratung aufgrund eines individuellen Stärken-und-Schwächen-Profiles,
- Beratung bei der Beschaffung und Herstellung geeigneter Lehr- und Lernmittel sowie apparativer Hilfsmittel,
- Beratung bei der Beantragung außerschulischer Hilfsmaßnahmen und bei deren angemessener Integration in die schulischen Angebote von Unterricht und Erziehung,
- Unterstützung bei der Fortschreibung des individuellen Förderplans bei drohendem Leistungsversagen, bei Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung. Die KlassenlehrerIn schreibt den Förderplan mit Unterstützung der BFZ-Lehrkraft.
- Die Förderschullehrkraft unterstützt Schülerinnen und Schüler durch präventive Fördermaßnahmen. Diese Fördermaßnahmen werden in Absprache mit der Lehrkraft der FES in der Klassengemeinschaft als individuelle und differenzierende Maßnahme durchgeführt. Klassenbezogene oder klassenübergreifende sonderpädagogische Förderkurse sind ebenfalls möglich.
- Die zusätzliche Förderung orientiert sich an den Anforderungen des Unterrichts der FES und zielt auf eine angemessene Passung zwischen individueller Lernausgangslage und schulischen Lernanforderungen
-

III. Gestaltung der inklusiven Beschulung (Stufe 3)

1. Mögliche Formen der Zusammenarbeit im Unterricht

In regelmäßigen Kooperationsgesprächen werden die Vorbereitung des inklusiven Unterrichts und dessen Organisationsform geklärt. Mögliche Formen können sein:

- **Leitung und Beobachtung:** Eine Lehrkraft übernimmt die primäre Unterrichtsverantwortung, während die andere beobachtet.
- **Leitung und Assistenz:** Eine der beiden Lehrkräfte übernimmt die primäre Unterrichtsverantwortung, die andere unterstützt Schülerinnen und Schüler bei ihrer Arbeit, bei der Regulation ihres Verhaltens, bei der Verwirklichung kommunikativer Absichten usw.
- **Gruppenunterricht:** Der Unterrichtsinhalt wird in zwei Bereiche aufgeteilt. Es werden Gruppen gebildet, die von einer Person zur nächsten wechseln, so dass alle Schüler nacheinander von beiden Lehrkräften unterrichtet werden.
- **Parallelunterricht:** Jede Lehrkraft unterrichtet eine Klassenhälfte, beide beziehen sich auf dieselben Inhalte.

- **Niveaudifferenzierter Unterricht:** Eine Lehrkraft unterrichtet die Gruppe von Schülerinnen und Schülern, die den Unterrichtsstoff bewältigen können, die andere arbeitet mit denjenigen, die sich auf einem anderem Niveau bewegen.
- **Individuelle Unterstützung:** Eine Lehrkraft führt die Unterrichtsstunde durch, die andere bietet zusätzliches Material und differenzierte Hilfen für diejenigen an, die Unterstützung benötigen.
- **Teamteaching:** Regelschullehrkraft und Förderschullehrkraft führen den Unterricht mit allen Schülerinnen und Schülern gemeinsam durch, indem sie gemeinsam oder abwechselnd die Führung übernehmen.

3.1 Mögliche systembezogene Aufgaben der IB-Lehrkraft

- Systembezogene Beratung nach erfolgter Diagnostik als Grundlage für kompetenzorientierten Unterricht
- Auswahl und Durchführung von diagnostischen Instrumenten und Maßnahmen
- Empfehlungen an die Eltern für außerschulische Diagnostik und Therapie sowie entsprechende Netzwerkarbeit
- Angebote von Förderunterricht, auch im Ganztagsangebot (z.B. Psychomotorik, Lernförderung in einzelnen Fächern, Entwicklungspädagogischer Unterricht, Entwicklung von Ordnungs- und Arbeitsstrukturen).
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Förderplanarbeit (für Lehrkräfte)
- Unterstützung der Lehrkräfte bei der individuellen Förderung durch Coaching und Begleitung (z.B. Beratung und Mitwirkung bei der Bearbeitung pädagogischer und organisatorischer Fragestellungen z. B. in Bezug auf Nachteilsausgleich, Auszeiten, Pausengestaltung etc.).
- Übergangsbegleitung
- Koordination der außerschulischen Unterstützungsleistungen (z.B. Organisation Runder Tische)
- Unterstützung bei der Materialerstellung und -auswahl für den individualisierten Unterricht
- Einbringen von Expertise bei der Elternarbeit für das System

- Unterstützung bei der Schulentwicklung (Förderkonzepte, Erziehungskonzepte, Organisatorische Fragen im Zusammenhang mit „Schule für Alle“, Gestaltung von Schullandschaft und ganztägigen Angeboten im Sinne von Inklusion, Konzepte zur Reflexion von Lernprozessen, Konzepte zur inneren Differenzierung)
- Organisation eines Fallbesprechungsangebots durch das BFZ (z.B. Kollegiale Fallberatung)

IV. Organisation der Zusammenarbeit im Bereich VM und Inklusiver Beschulung (IB)

- Der FES wird eine Förderschullehrkraft als Kontaktperson vom BFZ benannt (*Beauftragte* für VM und IB). In Absprache mit der SL der FES hat diese für die Förderschullehrkräfte eine koordinierende Aufgabe.
- Die Förderschullehrkräfte benachrichtigen die FES rechtzeitig, wenn sie Beratung/Fördermaßnahmen wegen Krankheit, Fortbildung etc. nicht durchführen können (VM und IB).
- Die Lehrkraft des BFZs muss auch bei Abwesenheit der Klassenlehrkraft und bei Abwesenheit der von ihr betreuten Klassen bzw. Schülerinnen und Schüler ihren Dienst an der FES versehen und steht für andere Maßnahmen zur Verfügung.
- Die Infrastruktur der FES steht den Förderschullehrkräften für die Durchführung ihres Auftrages zur Verfügung (VM und IB).
- Die Schulleitung der FES stellt den Förderschullehrkräften die erforderlichen Planungsinstrumente wie Jahresplanung, Lehrkräfteliste etc. zur Verfügung (VM und IB).
- Die koordinierende BFZ-Lehrkraft bzw. die an der FES tätigen Förderschullehrkräfte nehmen an einer der ersten Gesamtkonferenzen im Schuljahr teil, um sich und die Arbeitsweise des regionalen BFZs Schillerschule vorzustellen.
- Die Förderschullehrkräfte werden über Klassenkonferenzen, die Schülerinnen und Schüler aus der Beratung und/oder der inklusiven Beschulung betreffen, im Vorfeld informiert, erhalten das Protokoll und werden bei Bedarf dazu eingeladen (VM)
- Mindestens einmal im Halbjahr treffen sich die koordinierende BFZ-Lehrkraft und die Schulleiterin/der Schulleiter der FES sowie ggf. die Klassenlehrkräfte zu einem Erfahrungsaustausch und Absprachen (VM und IB).
- In der Zeit zwischen den Oster- und Sommerferien eines Schuljahres treffen sich die BFZ-Leiterin mit der Schulleiterin/dem Schulleiter der FES zu einem Steuerungsgespräch (VM und IB). Themen können sein: Rückblick, Ausblick, Steuerung von Ressourcen
- Die Organisation und Durchführung von Elterngesprächen übernimmt die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer. Erscheint eine Beratung der Eltern durch die BFZ-Lehrkraft notwendig, ist diese in Absprache zu beteiligen (VM). Bei IB ist sie zu beteiligen.

- Die Klassenlehrkraft und die Förderschullehrkraft nehmen in der Regel an Helfergesprächen (z. B. Hilfeplangesprächen) teil).
- Bei der Fortschreibung oder Erstellung von Förderplänen bei Beratungsfällen (Förderplanstufe 2) arbeiten BFZ - Lehrkraft und Klassenlehrkräfte zusammen.
- Bei der Erstellung und Fortschreibung von Förderplänen im inklusiven Unterricht (Förderplanstufe 3) arbeiten Klassenlehrkraft und Förderschullehrkraft in gemeinsamer Verantwortung. In fachlich begründeten Fällen (z. B. FS gE) liegt die Federführung bei der Förderschullehrkraft.
- Die Förderschullehrkraft unterstützt Schülerinnen und Schüler durch inklusive Fördermaßnahmen. Diese Fördermaßnahmen werden in der Regel in der Klassengemeinschaft als individuelle und differenzierende Maßnahme oder durch sonderpädagogische Förderkurse erteilt (IB).
- Die Förderschullehrkraft unterstützt die Regelschullehrkraft bei der Erstellung von Zeugnissen (z.B. Verbalbeurteilung, Arbeits- und Sozialverhalten)

Pfungstadt, 22.07.2014

Unterschrift Schulleiterin der FES: _____

Unterschrift Schulleiterin des rBFZ Schillerschule: _____